

# Muster

## Betriebliche Urlaubsordnung

- (1) Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von insgesamt 24 Werktagen. Für jeden vollen Monat der Beschäftigung besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Urlaubsanspruches.  
Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- (2) Das Urlaubsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Urlaubstage sind bis zum 31.03. des Folgejahres (Übertragungszeitraum) zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Urlaubstage verfallen mit diesem Tage.
- (3) Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld ist grundsätzlich verboten. Sie erfolgt nur dann, wenn wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaub nicht mehr gewährt werden kann.
- (4) Jugendliche erhalten entsprechend den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes:
  - 30 Werktage (25 Arbeitstage) Urlaub, wenn sie unter 16 Jahre alt
  - 27 Werktage (22,5 Arbeitstage) Urlaub, wenn sie unter 17 Jahre alt
  - 25 Werktage (20,8 Arbeitstage) Urlaub, wenn sie unter 18 Jahrejeweils zu Beginn des Kalenderjahres sind.
- (5) Schwerbehinderte erhalten nach § 125 SGB IX 5 Arbeitstage Zusatzurlaub jährlich.
- (6) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteiligen Urlaub.
- (7) Die Mitarbeiter sind gehalten, ihren Urlaub möglichst in der arbeitsarme Zeit zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den Urlaub rechtzeitig nach Maßgabe der betrieblichen Übung bei ihrem jeweiligen Vorgesetzten zu beantragen. Der Urlaub muss vor Urlaubsantritt genehmigt sein.
- (8) Im Übrigen gelten die Grundsätze und Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes u. a. zutreffender gesetzlicher Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.